

II-8444 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

DIPL.-ING. DR. FRANZ FISCHLER
BUNDESMINISTER
FÜR LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT

WIEN, 1993 01 18
1012, Stubenring 1

Zl. 10.930/101-IA10/92

Gegenstand: Schriftl.parl.Anfr.d.Abg.z.NR
Leikam und Kollegen, Nr. 3812/J vom
20.11.1992 betreffend die künftige
Gestaltung des Bergbauernzuschusses

An den
Herrn Präsidenten
des Nationalrates
Dr. Heinz Fischer

3783/AB

1993-01-21

Parlament
1017 Wien

zu 3812 J

Auf die - aus Gründen der besseren Übersichtlichkeit in Kopie
beigeschlossene - schriftliche Anfrage der Abgeordneten
Leikam und Kollegen vom 20.11.1992, Nr. 3812/J, betreffend
die künftige Gestaltung des Bergbauernzuschusses, beehre ich
mich folgendes mitzuteilen:

Zu den Fragen 1, 2 und 3:

Im Landwirtschaftsbudget 1993 ist für die Förderungsmaßnahme
"Bergbauernzuschuß" ein Bundesmittelaufwand von 1.094 Mio. S
vorgesehen. Derzeit laufen intensive Beratungen im
Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft zur weiteren
Verbesserung dieser Förderungsmaßnahme im Interesse aller
Bergbauern Österreichs. Die Überlegungen gehen in die
Richtung, die - lange Jahre gleichgebliebenen - Grenzen der
Bemessungsgrundlage (= fiktiver Einheitswert) den geänderten
Verhältnissen so anzupassen, daß nicht ständig einem
wachsenden Anteil der Betriebe im Bergbauerngebiet der
Grundbetrag des Bergbauernzuschusses gekürzt oder gestrichen
wird.

- 2 -

Eine Änderung der fiktiven Einheitswertgrenzen bringt eine Verbesserung des Bergbauernzuschusses insbesondere auch für viele Nebenerwerbsbetriebe und bringt verglichen mit einer gleichmäßigen Erhöhung des Grundbetrages in allen 20 Auszahlungsstufen in vielen Fällen eine wesentlich deutlichere Erhöhung des ausbezahlten Bergbauernzuschusses. Es wird daher angestrebt, die maßgeblichen Obergrenzen der Bemessungsgrundlage für den Grundbetrag zu erhöhen, sodaß die gestiegenen außerlandwirtschaftlichen Einkünfte nicht mehr zur Verringerung des Grundbetrages bei den Nebenerwerbsbetrieben führen.

Wie bekannt, gelangt der leistungsbezogene Flächenbeitrag des Bergbauernzuschusses derzeit erst ab dem 4. bis maximal 10. Hektar zur Auszahlung. Eine Öffnung des Flächenbeitrages nach unten (also ab dem 3. ha) für 1993 ist ein wichtiges Anliegen, insbesondere wird dadurch auch den Kleinbetrieben entsprechend Rechnung getragen. Hier sei auch darauf verwiesen, daß damit eine Annäherung an die Ausgleichszahlungen für Betriebe in den Berggebieten der EG erreicht wird.

Eine weitere Herabsetzung des Faktors für die Anrechnung des außerlandwirtschaftlichen Einkommens, der bereits auf 1 gesenkt ist, bei der Bemessung des fiktiven Einheitswertes erachte ich aus grundsätzlichen Überlegungen einer gleichwertigen Behandlung von Voll- und Nebenerwerbsbetrieben für nicht vertretbar.

Zu den Fragen 4 und 7:

Schon seit längerer Zeit gibt es häufig Beschwerden darüber, daß die an einzelne Landwirte angewiesenen Bergbauernzuschüsse im Zuge der Barauszahlung über die Postsparkasse publik geworden sind und zu äußerst unerfreulichen Diskussionen geführt haben.

- 3 -

In diesem Zusammenhang hat es Gespräche zwischen verschiedenen Geldinstituten und dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft über die Einführung eines unbaren Zahlungsverkehrs bei der Anweisung des Bergbauernzuschusses gegeben, die aber bislang noch nicht abgeschlossen wurden.

Die bisher gewählte Form des Barzahlungsverkehrs bei der Anweisung des Bergbauernzuschusses wird im Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft auf die vorgebrachten Kritikpunkte hin überprüft.

Zu Frage 5:

Für das Jahr 1993 ist vorgesehen, daß das ganzjährige Wohnen und die ganzjährige Bewirtschaftung Förderungsvoraussetzungen bleiben.

Zu Frage 6:

Diesbezügliche Berechnungen gibt es nicht.

Zu den Fragen 8 und 9:

Wie viele Förderungsempfänger des Bergbauernzuschusses nicht über ein Konto bei einem Geldinstitut verfügen, ist nicht bekannt. Das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft schätzt aber, daß es nicht sehr viele sind. Bei den bereits erwähnten Gesprächen mit Vertretern der Geldinstitute wurde jedenfalls zum Ausdruck gebracht, daß dem Kontoinhaber bei der Anweisung des Bergbauernzuschusses gesonderte Kosten nicht entstehen dürfen. Nichtsdestotrotz möchte ich nicht unerwähnt lassen, daß die Mittelanweisung bei vielen anderen Förderungsmaßnahmen unbar erfolgt, und dabei durchwegs positive Erfahrungen gemacht werden.

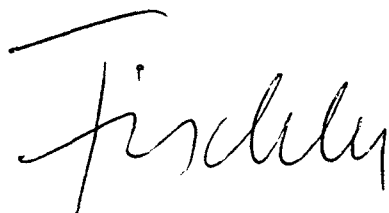
- 4 -

Es soll daher meines Erachtens ernsthaft überlegt werden, ob nicht diese Erfahrungen auch beim Bergbauernzuschuß Anwendung finden sollten.

Darüber hinaus bin ich sicher, daß durch Zusammenlegung des Auszahlungsvorganges von mehreren Förderungsmaßnahmen eine beträchtliche Reduktion der Auszahlungskosten erreichbar sein müßte, und dadurch insgesamt mehr Förderungsmittel zu den Bauern gelangen könnten.

Beilage

Der Bundesminister:

A handwritten signature in cursive script, appearing to read 'Fischer', written in black ink.

BEILAGE

Aus den genannten Anlässen stellen die unterzeichneten Abgeordneten an den Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft nachstehende

Anfrage:

1. Sind Sie im Sinne der Zielsetzungen des neuen Landwirtschaftsgesetzes (soziale Orientierung, regionale Ausgewogenheit) bereit, die für den Bergbauernzuschuß im Jahr 1993 zusätzlich zur Verfügung stehenden Mittel zugunsten einer Erhöhung des Grundbetrages einzusetzen?
2. Sind Sie bereit, im Jahr 1993 den Faktor für die Anrechnung des außerlandwirtschaftlichen Einkommens bei der Bemessung des fiktiven Einheitswertes zu senken, um die bestehende Benachteiligung der zweiberuflichen Bauern bei der Vergabe des Bergbauernzuschusses zumindest zu reduzieren?
3. Seit Jahren sind die für die Gewährung des Grundbetrages beim Bergbauernzuschuß maßgeblichen Obergrenzen des fiktiven Einheitswertes unverändert. Sind Sie bereit, diese Grenzen zumindest im Ausmaß der seither eingetretenen Inflationsentwicklung anzuheben, um das Herausfallen von immer mehr Bauern aus der Gewährung des Grundbetrages zu verhindern?
4. Haben Bedienstete oder Funktionäre des Raiffeisensektors bei Ihnen oder Bediensteten Ihres Ressorts interveniert, um die Auszahlung des Bergbauernzuschusses im Wege der Bankanweisung zu erreichen? Wenn ja, wer hat bei wem interveniert?
5. Sind Sie bereit, auch künftig die ganzjährige Bewirtschaftung und Bewohnung des jeweiligen Betriebes als Förderungsvoraussetzung für die Gewährung des Bergbauernzuschusses aufrecht zu erhalten?
6. Gibt es in Ihrem Ressort Berechnungen, wie hoch die Kosten für die Überprüfung dieser Förderungsvoraussetzungen liegen würden, wenn aufgrund des Entfalls der Postanweisung ein anderes Überprüfungsinstrumentarium eingerichtet werden müßte? Wenn ja, zu welchen Ergebnissen kommen diese Berechnungen?

7. Sind Sie bereit, durch die Beibehaltung der Postanweisung sicherzustellen, daß die Förderungsempfänger auch künftig die Ihnen zustehenden Mittel bar ausbezahlt bekommen und dafür auch über diese Mittel frei verfügen können?
8. Gibt es in Ihrem Ressort Daten oder Schätzungen darüber, wieviele der Empfänger des Bergbauernzuschusses über kein Girokonto bei einem Kreditinstitut verfügen? Wenn ja, wie hoch ist die Anzahl der über kein Girokonto verfügenden Empfänger des Bergbauernzuschusses?
9. Gibt es in Ihrem Ressort Daten darüber, wie hoch die finanzielle Belastung für die unter 8) Genannten liegen würde, wenn diese aufgrund der Auszahlungsmodalitäten beim Bergbauernzuschuß gezwungen wären, ein Girokonto einzurichten und laufend zu führen?